

RECHTSANWALT
DR. PETER BOCK
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN

1060 WIEN, CAPISTRANGASSE 2/19
(0222) 587 51 53

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Z. by Ge. Po.

Datum: - 8. FEB. 1990

WIEN, 7.2.90

Vorfall

122 e. Rosenthal

Dr. Janitsch

Betitft:
Gesetzentwurf über die Ausübung der Psychotherapie
(Psychotherapiegesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist mir ein Anliegen, zu dem Gesetzentwurf über die Ausübung der Psychotherapie Stellung zu nehmen. Als Rechtsanwalt führe ich eine Vielzahl von Sachwalterschaften, in deren Rahmen ein großer Bedarf an psychotherapeutischer Betreuung zutage tritt. Gerade die psychotherapeutische Versorgung ist aber - wie mir aus meiner Tätigkeit bekannt ist - überhaupt nicht gewährleistet, diesbezüglich darf ich auch die einschlägigen Statistiken als bekannt voraussetzen.

Ich finde es daher sehr begrüßenswert, durch ein Gesetz einerseits klar zu definieren, wer berechtigt ist, psychotherapeutische Hilfe zu leisten, zumal auch durch die damit gewonnene Klarheit der Zugang zu psychotherapeutischer Betreuung erleichtert wird.

Mit der im Gesetz vorgesehenen, beim Bundeskanzler zu führenden Psychotherapeutenliste wird mit einem Minimum an Verwaltungsaufwand ein Überblick geboten, wer zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigt ist.

Entschieden muß ich mich gegen das von verschiedener Seite propagierte, im Gesetzentwurf jedoch - zum Glück - nicht aufgenommene Delegationsprinzip aussprechen. Gerade aus meiner Tätigkeit als Sachwalter kann ich bestätigen, daß eine Vielzahl der Behinderten von der Angst, einer rein medikamentösen Behandlung ausgesetzt zu sein, beherrscht wird und diese Angst dazu führt, daß überhaupt kein Arzt aufgesucht wird. Wenn man die psychotherapeutische Behandlung ausschließlich in die Hände der Ärzteschaft legt, so wird damit jeder selbständige Schritt für die zuvor genannte Gruppe von Bedürftigen,

. / 2

- 2 -

Empfänger

Datum

Präsidium
des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

7. 2. 1990

Betrifft:
Psychotherapiegesetz

einen Psychotherapeuten aufzusuchen, unmöglich gemacht. Auch setzt das Delegationsprinzip bei der Ärzteschaft einen Wissensstand über die verschiedenen Formen der Psychotherapie voraus, der derzeit nicht gegeben ist und auch in Zukunft nicht zu erwarten ist.

Das in § 17 des Gesetzentwurfes zum Ausdruck gebrachte Konsultationsprinzip drückt die Achtung vor dem mündigen Bürger aus, sich einen Psychotherapeuten seiner Wahl auszusuchen und jene Behandlungsmethode zu wählen, zu der er Vertrauen hat. Zu Recht beschreibt der Gesetzentwurf, wie auch in den Erläuterungen näher ausgeführt, den Gegenstand der Psychotherapie sehr ausführlich. Es ergibt sich aus dieser Begriffsbestimmung, daß der Behandlungsgegenstand der Psychotherapie über den Krankheitsbegriff hinausgeht. Auch aus diesem Grund ist ein Delegationsprinzip nicht gerechtfertigt, da im Rahmen einer Psychotherapie zu ändernde Verhaltensweisen nicht unbedingt schon Krankheiten im Sinne des Ärztegesetzes sind und für die Betroffenen daher weder subjektiv noch objektiv ein Anlaß besteht, einen Arzt zu konsultieren.

Zusammenfassend appelliere ich an die Abgeordneten aller Fraktionen, den vom Bundeskanzleramt vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes für die Ausübung der Psychotherapie als Psychotherapiegesetz zu beschließen. Die Verfasser dieses Entwurfes kann man zu ihrer Arbeit nur beglückwünschen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Peter Bock

